



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 24. Februar 2016	Nummer 7
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesregierung	
Erste Änderung der Fortschreibung des Dritten Krankenhausplanes des Landes Brandenburg	183
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS, Ausgabe 2015)	201
Ministerium der Finanzen	
Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2014/2015	201
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15713 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf	202
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie Schöneiche durch die Ertüchtigung und den Betrieb eines weiteren Deponieabschnittes für Abfälle der Deponieklasse I nach dem Stand der Technik	203
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiedersdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	203
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	204

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	204
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) - Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten DAB+-Versorgungsbedarf an private Anbieter -	205
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	209
Insolvenzsachen	210
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	210
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	210
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	211

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Fortschreibung des Dritten Krankenhausplanes des Landes Brandenburg

Beschluss der Landesregierung
Vom 16. Februar 2016

I.

Die Fortschreibung des Dritten Krankenhausplanes des Landes Brandenburg vom 18. Juni 2013 (ABl. S. 2111) wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird Kapitel 13.16 wie folgt gefasst:

„13.16 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

13.16.1 Der Prüfauftrag zum Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

In der Krankenhausplanung für das Land Brandenburg wurde bisher davon abgesehen, die unter dem Begriff ‚Psychosomatik‘ bekannte Fachdisziplin, die in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg aus dem Jahr 2005 als eigenständiges Fachgebiet ‚Psychosomatische Medizin und Psychotherapie‘ aufgeführt ist, gesondert auszuweisen. Bisher galt die Festlegung, dass die Bedarfsdeckung in den vorhandenen Fachabteilungsstrukturen, vorrangig in den Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie erfolgen soll. Diese Festlegung wurde bei der Fortschreibung des Dritten Krankenhausplanes in der Fassung des Beschlusses der Landesregierung vom 18. Juni 2013 zunächst beibehalten.

Ziel der Krankenhausplanung des Landes Brandenburg war und ist es, dass stationär behandlungsbedürftige Patientinnen und Patienten mit psychosomatischen Krankheitsbildern im Krankenhaus eine fachgerechte Diagnostik und eine fachgerechte Behandlung ihrer spezifischen Erkrankung erhalten. Nach Maßgabe dieser Zielsetzung wurde das für Krankenhausplanung zuständige Ressort der Landesregierung mit Beschluss der Landesregierung zum neuen Krankenhausplan vom 18. Juni 2013 damit beauftragt, die bisherige Festlegung zum Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie einer Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung sollte bis spätestens Mitte des Jahres 2014 abgeschlossen sein. Die Landesregierung hat dem für Krankenhausplanung zuständigen Ressort die Entscheidung übertragen, ob an der bisherigen Festlegung festgehalten wird oder ob die Krankenhausplanung für das Fachgebiet der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie zu ändern ist.

13.16.2 Ergebnis des Prüfauftrages: Psychosomatische Behandlungsangebote werden künftig im Krankenhausplan gesondert ausgewiesen

Im Ergebnis des Prüfauftrages traf das für Krankenhausplanung zuständige Ressort der Landesregierung die ihm von der Landesregierung mit Beschluss vom 18. Juni 2013 übertragene Entscheidung, die bisherige Festlegung zum Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie aufgeben und psychosomatische Behandlungsangebote an Krankenhäusern künftig im Krankenhausplan gesondert ausweisen zu wollen. Hierdurch soll den Brandenburger Patientinnen und Patienten mit psychosomatischen Krankheitsbildern - im Krankenhausplan erkennbar - ein spezifisches Behandlungsangebot im Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit fachärztlicher Expertise zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitglieder der Landeskonferenz für Krankenhausplanung gemäß § 13 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes (BbgKHEG) waren in die Überprüfung der bisherigen krankenhauplanerischen Festlegung zum Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und in die Entscheidungsfindung eng eingebunden. Zur Erfüllung des Prüfauftrages hat das Krankenhausplanungsressort im Juli 2013 eine beratende Arbeitsgruppe einberufen, bestehend aus benannten Vertreterinnen und Vertretern von Seiten der Krankenkassen sowie der Landeskrankenhausesellschaft Brandenburg. Die Grundsatzentscheidung, Leistungsangebote im Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie künftig gesondert auszuweisen, steht in Einklang mit der Empfehlung der Arbeitsgruppe vom 24. Juni 2014. Unverzichtbare Voraussetzung für die gesonderte Ausweisung des Fachgebietes Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist nach Empfehlung der Arbeitsgruppe der Nachweis der kontinuierlichen Erfüllung von Qualitätskriterien. Die Landeskonferenz für Krankenhausplanung hat sich der Empfehlung mit Beschluss vom 25. Juni 2014 angeschlossen.

13.16.3 Konzeptionelle Voraussetzungen für die Aufnahme von Krankenhäusern mit dem Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in den Krankenhausplan des Landes Brandenburg

Auf der Grundlage eines zweiten Berichtes der von der Krankenhausplanungsbehörde eingesetzten beratenden Arbeitsgruppe vom 24. September 2014 und eines Beschlusses der Landeskonferenz für Krankenhausplanung vom 6. November 2014 hat die Krankenhausplanungsbehörde die nachfolgend dargelegten konzeptionellen Voraussetzungen festgelegt, die für die Aufnahme von Krankenhäusern mit dem Fachgebiet Psychosomatische Medizin und

Psychotherapie in den Krankenhausplan des Landes Brandenburg gegeben sein müssen. Die Erfüllung der konzeptionellen Voraussetzungen ist Bedingung für die Wahrnehmung des spezifischen Versorgungsauftrages im Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Die Aufnahme eines Krankenhauses mit dem Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie im Krankenhausplan setzt die Vorhaltung einer strukturell eigenständigen, leistungsfähigen Behandlungseinheit für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie unter fachärztlicher Behandlungsleitung voraus. Es muss sich um organisatorisch selbstständige bettenführende Behandlungseinheiten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie handeln, die von einer fachlich nicht weisungsgebundenen Fachärztin/einem fachlich nicht weisungsgebundenen Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie geleitet werden.

Die Behandlungseinheiten müssen die Strukturvoraussetzungen erfüllen, um stationäre und teilstationäre psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlungsleistungen gemäß OPS 9-63 (in der OPS-Version 2014) erbringen zu können.

Eine weitere strukturelle Voraussetzung für die Ausweisung von Behandlungseinheiten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist die Anbindung der Behandlungseinheit an Krankenhäuser mit einem breiten somatischen Spektrum und einer Fachabteilung für Psychiatrie und Psychotherapie.

Die Anbindung an die somatische Krankenversorgung ist grundlegend für die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den somatischen Fachgebieten und der Behandlungseinheit für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und für eine gute Erreichbarkeit für die Patientinnen und Patienten. Unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit der psychosomatischen Behandlungseinheit, einschließlich der Praktikabilität und der ‚Breitenwirkung‘ des Konsil- und Liaisondienstes der Behandlungseinheit sollen die psychosomatischen Behandlungseinheiten an Allgemeinkrankenhäusern mit einem möglichst breiten somatischen Fächerkanon angebunden sein.

Die Behandlungseinheiten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sind zudem an die bereits vorhandenen Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie anzubinden. Die Behandlungsangebote im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie und im Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sollen vor Ort auf der Grundlage einer unter den Fachgebieten abgestimmten gemeinsamen Konzeption vorgehalten werden.

Bei einer erforderlichen Auswahlentscheidung, mit welchen Krankenhäusern der Bedarf für spezifische Behandlungskapazitäten für das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gedeckt werden soll, wird neben den allgemeinen Zielen der Krankenhausplanung insbesondere berücksichtigt, inwieweit das jeweilige Krankenhausangebot geeignet ist, den nachfolgenden Zielvorgaben Rechnung zu tragen:

- Gewährleistung einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fachärztinnen und Fachärzten der somatischen Fachgebiete und den Fachärztinnen und Fachärzten für Psychosomatische Medizin durch Konsil-/Liaison Tätigkeiten bis hin zur integrierten psychosomatischen Mitbehandlung aus der psychosomatischen Behandlungseinheit heraus. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit soll insbesondere auch der Erhöhung der psychosomatischen Basiskompetenz in den somatischen Fachabteilungen dienen.
- Enge Abstimmung der Zuweisungswege, Aufnahmekriterien und Behandlungskonzepte für Patientinnen und Patienten mit einer stationär behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung zwischen der Behandlungseinheit für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und der Behandlungseinheit für Psychiatrie und Psychotherapie.
- Vorhaltung möglichst niedrigrschwelliger Krankenhausangebote und möglichst enge sektorenübergreifende Vernetzung.
- Berücksichtigung bisheriger Beiträge zur psychosomatischen Versorgung. In diesem Zusammenhang ist es möglich, bisherige somatische und psychiatrische Kapazitäten für die psychosomatische Versorgung umzuwidmen.

Die Grundsatzentscheidung der Krankenhausplanungsbehörde, das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie im Krankenhausplan künftig gesondert auszuweisen, sowie die konzeptionellen Voraussetzungen für die Aufnahme von Krankenhäusern mit dem Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in den Krankenhausplan des Landes Brandenburg wurden von der Krankenhausplanungsbehörde Anfang Dezember 2014 veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung wurde interessierten Trägern die Gelegenheit gegeben, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Krankenhausverbände und Fachgesellschaften auf Landes- und Bundesebene wurden jeweils gesondert auf die Veröffentlichung hingewiesen.

13.16.4 Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren zur Änderung der Festlegungen des Krankenhausplanes zum Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Landeskonzferenz für Krankenhausplanung zu den Planungszielen und -kriterien für das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie vom 25. Juni 2014 und vom 6. November 2014 wurde von der Krankenhausplanungsbehörde ein erster Entwurf der vorliegenden Ersten Änderung der Fortschreibung des Dritten Krankenhausplanes erarbeitet (Stand 18. August 2015). Eingegangen in diesen Entwurf ist auch eine Empfehlung der Landeskonzferenz für Krankenhausplanung vom 17. Juni 2015 zur Auswahl der Krankenhäuser, die künftig einen spezifischen Versorgungsauftrag im Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie erhalten sollen.

Dieser Entwurf wurde den Mitgliedern der Gebietskonferenzen in den fünf Versorgungsgebieten des Landes gemäß

§ 13 Absatz 2 BbgKHEG sowie den beratenden Teilnehmenden mit Schreiben vom 18. August 2015 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Mitglieder der Gebietskonferenzen sowie die beratenden Teilnehmenden hatten die Gelegenheit, zu dem Entwurf bis zum 15. September 2015 Stellung zu nehmen.

Zugleich wurde auch den weiteren Beteiligten im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 3 BbgKHEG die Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf der Ersten Änderung der Fortschreibung des Dritten Krankenhausplanes, in den die Empfehlungen der Landeskonzferenz für Krankenhausplanung vom 25. Juni 2014, 6. November 2014 und 17. Juni 2015 Eingang gefunden haben, Stellung zu nehmen.

Nach Abschluss der Gebietskonferenzen wurden der Landeskonzferenz für Krankenhausplanung die Stellungnahmen aus den Gebietskonferenzen sowie der von der Krankenhausplanungsbehörde unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen überarbeitete Änderungsentwurf zur abschließenden Befassung im schriftlichen Verfahren vorgelegt. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen der Mitglieder der Landeskonzferenz für Krankenhausplanung ergaben keine mehrheitliche Empfehlung zur Änderung des von der Krankenhausplanungsbehörde vorgelegten Änderungsentwurfes.

Zu den Empfehlungen der Landeskonzferenz, die sämtlich Eingang in den Änderungsentwurf der Krankenhausplanungsbehörde gefunden haben, wurden die betroffenen Krankenhäuser in der zweiten Oktoberhälfte 2015 angehört.

Unabhängig von der Frage, ob die vorliegende Erste Änderung der Fortschreibung des Dritten Krankenhausplanes den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 KHG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 BbgKHEG unterfällt, wurde der

Entwurf der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin mit Schreiben vom 6. November 2015 zugeleitet. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat den Entwurf mit Schreiben vom 12. November 2015 für abgestimmt erklärt.

Der für Krankenhausplanung zuständige Ausschuss des Landtages wurde über die beabsichtigte Änderung der Krankenhausplanung für das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und deren Umsetzung im Verfahren der Aufstellung der Änderung informiert. Die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BbgKHEG durchzuführende Anhörung des Ausschusses erfolgte am 2. Dezember 2015.

13.16.5 Weitere Planungsvorgaben für die erstmalige Ausweisung des Fachgebietes Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Für die erstmalige spezifische Ausweisung von Krankenhauskapazitäten für das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird von einer Bettenmessziffer von 1 : 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgegangen. Dies ergibt auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum Stand 30. Juni 2014 in Summe einen landesweiten Bedarf von 246 Betten.

Die so errechnete Kapazität wird entsprechend den Grundsätzen der Krankenhausplanung für das Land Brandenburg nach den Versorgungsgebieten gemäß Kapitel 10.2 der Fortschreibung des Dritten Krankenhausplanes räumlich strukturiert.

Dies ergibt für die erstmalige Ausweisung spezifischer Behandlungskapazitäten für das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie je Versorgungsgebiet die folgenden rechnerischen Bettenbedarfe:

Versorgungsgebiet	Einwohnerinnen/Einwohner per 30.06.2014	Bettenbedarf je 10.000 EW
VG 1 Prignitz-Oberhavel	380.233	38
VG 2 Uckermark-Barnim	295.134	30
VG 3 Havelland-Fläming	755.021	76
VG 4 Lausitz-Spreewald	598.114	60
VG 5 Oderland-Spree	422.576	42
Land Brandenburg Gesamt	2.451.078	246

Quelle: Amt für Statistik, Bevölkerungsstand im Land Brandenburg, Tabelle: OT_A1.12 - Juni 2014

Zusätzlich zu den rechnerisch anhand der Bettenmessziffer ermittelten Betten sollen Krankenhäuser, die mit dem Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in den Krankenhausplan aufgenommen werden, neben dem vollstationären Angebot auch über ein teilstationäres Angebot in Form einer Tagesklinik verfügen. Dies dient der Zielstellung der Vorhaltung möglichst niedrigschwelliger Leistungsangebote.

Durch die Ausweisung spezifischer Behandlungseinheiten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird der Versorgungsauftrag der Fachabteilungen für Psychiatrie

und Psychotherapie nicht eingeschränkt. Die spezifische Ausweisung des Fachgebietes für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie entfaltet keinen Ausschlusscharakter für die Erbringung psychosomatischer Leistungen innerhalb der bestehenden Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie. Diese Festlegung wird im Rahmen der Evaluation gemäß Kapitel 13.6.7 einer Prüfung unterzogen.

Bei einer späteren Fortschreibung des Krankenhausplanes für das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird der stationäre Behandlungsbedarf in diesem

Fachgebiet unter Berücksichtigung der dann vorhandenen Leistungsdaten ermittelt werden.

13.16.6 Auswahlentscheidung - Krankenhäuser und Kapazitäten

Der Krankenhausplanungsbehörde lagen nach Ablauf der bekannt gegebenen Antragsfrist für die erstmalige Ausweisung spezifischer Behandlungskapazitäten für das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Anträge von 21 Klinikträgern vor, gerichtet auf Aufnahme in den Krankenhausplan mit einer Kapazität in Höhe von insgesamt 1.057 Betten und Tagesklinikplätzen. In jedem der fünf Versorgungsgebiete überstieg das Angebot an in Be-

tracht kommenden Krankenhäusern den ermittelten Bedarf. Es war deshalb eine Auswahlentscheidung zu treffen. Diese Auswahlentscheidung wurde nach Maßgabe der in Kapitel 13.16.3 dargestellten konzeptionellen Voraussetzungen und Ziele getroffen.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Landeskonferenz für Krankenhausplanung vom 17. Juni 2015 werden zur Deckung des in den jeweiligen Versorgungsgebieten für die erstmalige spezifische Ausweisung errechneten Bedarfes die folgenden Krankenhäuser mit dem Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in den Krankenhausplan aufgenommen:

Krankenhaus	Vollstationäre Betten	Teilstationäre Plätze
Rechnerischer Bedarf Versorgungsgebiet	38	24
Ruppiner Kliniken	18	12
Oberhavel Kliniken, Standort Hennigsdorf	20	12
Rechnerischer Bedarf Versorgungsgebiet	30	12
Martin-Gropius-Krankenhaus Eberswalde in Kooperation mit Klinikum Barnim, Werner Forßmann Krankenhaus	30	12
Rechnerischer Bedarf Versorgungsgebiet	76	36
Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam	30	12
Johanniter-Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen	18	12
Asklepios Fachklinikum Brandenburg in Kooperation mit Städtisches Klinikum Brandenburg	28	12
Rechnerischer Bedarf Versorgungsgebiet	60	36
Carl-Thiem-Klinikum Cottbus	20	12
Klinikum Niederlausitz, Standort Senftenberg	20	12
Asklepios Fachklinikum Lübben in Kooperation mit Klinikum Dahme-Spreewald	20	12
Rechnerischer Bedarf Versorgungsgebiet	42	24
Klinikum Frankfurt (Oder)	21	12
Immanuel Klinik Rüdersdorf	21	12
Gesamtergebnis Land Brandenburg	246	132

Die oben genannten Bettenkapazitäten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sind entsprechend dem feststellbaren bisherigen Beitrag des Krankenhauses zur Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychosomatischen Erkrankungen in den bereits vorhandenen Plankapazitäten enthalten. Nicht ausgelastete Plankapazitäten sind für die neuen Behandlungseinheiten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zu verwenden.

13.16.7 Umsetzung der Ausweisung des Fachgebietes Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Evaluation

Die erstmalige Ausweisung spezifischer Behandlungseinheiten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

wird durch entsprechende Bescheide unverzüglich umgesetzt.

Die Leistungsentwicklung im Fachgebiet für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird in Zusammenarbeit mit der Leistungsentwicklung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie im Jahr 2019 auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2016 bis 2018 evaluiert.“

- Teil C (Krankenhauseinzelblätter) wird nach Maßgabe der geltenden Fassung der Feststellungsbescheide zur Aufnahme in den Krankenhausplan wie folgt geändert:

- a) Das Krankenhauseinzelblatt für die Ruppiner Kliniken wird wie folgt gefasst:

„Ruppiner Kliniken

Krankenhaus der Schwerpunktversorgung

Fehrbelliner Straße 38
16816 Neuruppin

Träger: Ruppiner Kliniken GmbH
Fehrbelliner Straße 38
16816 Neuruppin

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	808
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	820
Fachabteilungen:	
<input type="checkbox"/> besonders beplante Bereiche	
Augenheilkunde	B
Chirurgie	X ¹
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	X
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	X
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	X
Haut- und Geschlechtskrankheiten	-
Innere Medizin	X
<input type="checkbox"/> Geriatrie	X
Kinder- und Jugendmedizin	X
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	X
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	X
Neurochirurgie	X
Neurologie	X
Nuklearmedizin	-
Psychiatrie und Psychotherapie	X
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	X
Strahlentherapie	X
Urologie	X
Summe vollstationäre Betten	721
davon Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	34
Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	152 ²
Tagesklinikplätze gesamt	99
davon Tagesklinikplätze - Geriatrie	15
Tagesklinikplätze - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	18 ³
Tagesklinikplätze - Psychiatrie und Psychotherapie	54 ⁴
Tagesklinikplätze - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	12 ⁵

B Belegleistungen

¹ incl. Kinderchirurgie

² eine Station zur überregionalen Versorgung Suchtkranker (Drogen)

³ Tagesklinik in Kyritz und Neuruppin

⁴ Tagesklinik in Kyritz, Neuruppin und Wittstock

⁵ Tagesklinik - Standortentscheidung noch offen

Besondere Einrichtungen:

Onkologischer Schwerpunkt Brandenburg/Nordwest e. V. Neuruppin
Standort einer Ausbildungsstätte“.

- b) Das Krankenseinzelblatt für die Oberhavel Kliniken wird wie folgt gefasst:

„Oberhavel Kliniken

Krankenhaus der Regelversorgung

Träger: Oberhavel Kliniken GmbH
Marwitzer Straße 91
16761 Hennigsdorf

Standort Hennigsdorf

Marwitzer Straße 91
16761 Hennigsdorf

Standort Oranienburg

Robert-Koch-Straße 2 - 12
16515 Oranienburg

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	586		
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	698	Davon vollstationär max. bis zu in Hennigsdorf	in Oranienburg
		474	192
Fachabteilungen: <input type="checkbox"/> besonders geplante Bereiche			
Augenheilkunde	-	-	-
Chirurgie	X	X ¹	X
<input type="checkbox"/> Orthopädie	X	X	X
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	X	-	X
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	X	X	-
Haut- und Geschlechtskrankheiten	-	-	-
Innere Medizin	X	X	X
<input type="checkbox"/> Geriatrie	X	X	-
Kinder- und Jugendmedizin	X	-	X
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	-	-	-
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	-	-	-
Neurochirurgie	-	-	-
Neurologie	X	X	-
Nuklearmedizin	-	-	-
Psychiatrie und Psychotherapie	X	X	-
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	X	X	-
Strahlentherapie	-	-	-
Urologie	-	-	-
Summe vollstationäre Betten	609		
davon Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	121	-	-
Tagesklinikplätze gesamt	89	-	-
davon Tagesklinikplätze - Geriatrie	20 ²	-	-
Tagesklinikplätze - Psychiatrie und Psychotherapie	57 ³	-	-
Tagesklinikplätze - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	12 ⁴	-	-

¹ incl. operativ-urologischer Leistungen nebst konservativer Begleitleistungen

² Tagesklinik in Gransee und Hennigsdorf

³ Tagesklinik in Gransee, Hennigsdorf und Oranienburg

⁴ Tagesklinik in Hennigsdorf⁴.

- c) Das Krankenhauseinzelblatt für das Klinikum Barnim Werner Forßmann Krankenhaus wird wie folgt gefasst:

„Klinikum Barnim

Werner Forßmann Krankenhaus

Krankenhaus der Schwerpunktversorgung
im Verbund mit ASKLEPIOS Klinikum Uckermark

Rudolf-Breitscheid-Straße 100
16225 Eberswalde

Träger: Klinikum Barnim GmbH
Werner Forßmann Krankenhaus
Rudolf-Breitscheid-Straße 100
16225 Eberswalde

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	528
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	500
Fachabteilungen:	
<input type="checkbox"/> besonders beplante Bereiche	
Augenheilkunde	X
Chirurgie	X ¹
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	X
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	X
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	X
Haut- und Geschlechtskrankheiten	-
Innere Medizin	X
<input type="checkbox"/> Geriatrie	X
Kinder- und Jugendmedizin	X
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	-
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	X
Neurochirurgie	X
Neurologie	-
Nuklearmedizin	-
Psychiatrie und Psychotherapie	-
Strahlentherapie	X
Urologie	X
Summe vollstationäre Betten	484
Tagesklinikplätze gesamt	16
davon Tagesklinikplätze - Geriatrie	16 ²

zur neurochirurgischen/neurologischen Versorgung: Kooperation mit Martin Gropius Krankenhaus

Kooperation mit dem Martin Gropius Krankenhaus zur Versorgung im Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

¹ incl. Kinderchirurgie

² Tagesklinik am Standort Eberswalde

Besondere Einrichtungen:

Standort einer Ausbildungsstätte“.

- d) Das Krankenseinzelblatt für das Martin Gropius Krankenhaus wird wie folgt gefasst:

„Martin Gropius Krankenhaus

Fachkrankenhaus

Oderberger Straße 8
16225 Eberswalde

Träger: Martin Gropius Krankenhaus GmbH
Oderberger Straße 8
16225 Eberswalde

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	292
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	360
Fachabteilungen:	
<input type="checkbox"/> besonders beplante Bereiche	
Augenheilkunde	-
Chirurgie	-
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	-
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	-
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	-
Haut- und Geschlechtskrankheiten	-
Innere Medizin	-
<input type="checkbox"/> Geriatrie	-
Kinder- und Jugendmedizin	-
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	X
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	-
Neurochirurgie	-
Neurologie	X
Nuklearmedizin	-
Psychiatrie und Psychotherapie	X
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	X*
Strahlentherapie	-
Urologie	-
Summe vollstationäre Betten	250
davon Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	40
Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	160
Tagesklinikplätze gesamt	110
davon Tagesklinikplätze - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	26 ¹
Tagesklinikplätze - Psychiatrie und Psychotherapie	60 ²
Tagesklinikplätze - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	12 ³
Tagesklinikplätze - Neurologie	12 ⁴

zur neurochirurgischen/neurologischen Versorgung: Kooperation mit der Klinikum Barnim GmbH, Werner-Forßmann-Krankenhaus

* Versorgungsauftrag für das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Kooperation mit der Klinikum Barnim GmbH, Werner-Forßmann-Krankenhaus

¹ Tagesklinik in Bernau, Eberswalde und Prenzlau

² Tagesklinik in Bernau, Eberswalde und Bad Freienwalde

³ Tagesklinik in Eberswalde

⁴ Tagesklinik in Eberswalde⁴.

- e) Das Krankenseinzelblatt für das Klinikum Ernst von Bergmann wird wie folgt gefasst:

„Klinikum Ernst von Bergmann

Krankenhaus der Schwerpunktversorgung
im Verbund mit Städtisches Klinikum Brandenburg

Charlottenstraße 72
14467 Potsdam

Träger: Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
Charlottenstraße 72
14467 Potsdam

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	1.099
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	1.133
Fachabteilungen: <input type="checkbox"/> besonders geplante Bereiche	
Augenheilkunde	X
Chirurgie	X ¹
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	X ²
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	X ³
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	X
Haut- und Geschlechtskrankheiten	X
Innere Medizin	X
<input type="checkbox"/> Geriatrie	X ⁴
Kinder- und Jugendmedizin	-
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	X
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	X
Neurochirurgie	X
Neurologie	X
Nuklearmedizin	X
Psychiatrie und Psychotherapie	X
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	X
Strahlentherapie	X
Urologie	X
Summe vollstationäre Betten	1.052
davon Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	24
Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	141
Tagesklinikplätze gesamt	81⁵
davon Tagesklinikplätze - Hämatologie/Onkologie	15
Tagesklinikplätze - Psychiatrie und Psychotherapie	54
Tagesklinikplätze - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	12

¹ incl. Kinderchirurgie im Verbund mit der Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin des Klinikum Westbrandenburg

² in Kooperation mit der Oberlinklinik

³ Perinatalogische Versorgung im Verbund mit der Neonatologie des Klinikum Westbrandenburg am selben Standort

⁴ zur geriatrischen Versorgung Kooperation mit dem Ev. Zentrum für Altersmedizin und Verbund mit der Geriatrie am Krankenhaus Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig

⁵ Tageskliniken am Standort Potsdam

Besondere Einrichtungen:

Tumorzentrum Potsdam e. V.
Humangenetik

Sportmedizin
Standort einer Ausbildungsstätte“.

- f) Das Krankenseinzelblatt für das Städtische Klinikum Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„Städtisches Klinikum Brandenburg

Krankenhaus der Schwerpunktversorgung
im Verbund mit dem Klinikum Ernst von Bergmann

Hochstraße 29
14770 Brandenburg an der Havel

Träger: Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
Hochstraße 29
14770 Brandenburg an der Havel

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	494
--	------------

Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	437
---	------------

Fachabteilungen:	
<input type="checkbox"/> besonders geplante Bereiche	
Augenheilkunde	X
Chirurgie	X ¹
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	X
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	X ²
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	X
Haut- und Geschlechtskrankheiten	-
Innere Medizin	X
<input type="checkbox"/> Geriatrie	-
Kinder- und Jugendmedizin	-
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	-
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	-
Neurochirurgie	X
Neurologie	-
Nuklearmedizin	-
Psychiatrie und Psychotherapie	-
Strahlentherapie	-
Urologie	X
Summe vollstationäre Betten	437
Tagesklinikplätze gesamt	-

zur geriatrischen Versorgung Kooperation mit dem St. Marienkrankenhaus Brandenburg und der Geriatrischen Rehabilitationsklinik der Evangelischen Kliniken Luise-Henrietten-Stift Lehnin
zur neurologischen/neurochirurgischen Versorgung Kooperation mit dem ASKLEPIOS Fachklinikum Brandenburg

Kooperation mit dem ASKLEPIOS Fachklinikum Brandenburg zur Versorgung im Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

¹ incl. Kinderchirurgie im Verbund mit der Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin des Klinikum Westbrandenburg

² Perinatologische Versorgung im Verbund mit der Neonatologie des Klinikum Westbrandenburg am selben Standort

Besondere Einrichtungen:

Standort einer Ausbildungsstätte“.

- g) Das Krankenseinzelblatt für das Johanniter-Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen wird wie folgt gefasst:

„Johanniter-Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen

Fachkrankenhaus

Johanniterstraße 1
14929 Treuenbrietzen

Träger: Johanniter-Krankenhaus
im Fläming Treuenbrietzen GmbH
Johanniterstraße 1
14929 Treuenbrietzen

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	370
--	------------

Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	382
---	------------

Fachabteilungen:	
<input type="checkbox"/> besonders beplante Bereiche	
Augenheilkunde	-
Chirurgie	X ¹
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	X
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	-
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	-
Haut- und Geschlechtskrankheiten	-
Innere Medizin	X ²
<input type="checkbox"/> Geriatrie	-
Kinder- und Jugendmedizin	-
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	-
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	-
Neurochirurgie	-
Neurologie	-
Nuklearmedizin	-
Psychiatrie und Psychotherapie	X
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	X
Strahlentherapie	-
Urologie	-
Summe vollstationäre Betten	315
davon Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	60
Tagesklinikplätze gesamt	67
davon Tagesklinikplätze - Onkologie	5 ³
Tagesklinikplätze - Rheumatologie	16 ³
Tagesklinikplätze - Psychiatrie und Psychotherapie	34 ⁴
Tagesklinikplätze - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	12 ⁵

¹ nur Rheumachirurgie und Thoraxchirurgie

² nur Pneumologie und Rheumatologie

³ Tagesklinik in Treuenbrietzen

⁴ Tagesklinik in Bad Belzig, Jüterbog und Treuenbrietzen

⁵ Tagesklinik in Treuenbrietzen

Besondere Einrichtungen:

Standort einer Ausbildungsstätte“.

- h) Das Krankenseinzelblatt für das Asklepios Fachklinikum Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„ASKLEPIOS Fachklinikum Brandenburg
Fachkrankenhaus

Anton-Saefkow-Allee 2
14772 Brandenburg a. d. Havel

Träger: ASKLEPIOS Fachkliniken Brandenburg GmbH
Anton-Saefkow-Allee 2
14772 Brandenburg a. d. Havel

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	455
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	473
Fachabteilungen:	
<input type="checkbox"/> besonders beplante Bereiche	
Augenheilkunde	-
Chirurgie	-
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	-
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	-
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	-
Haut- und Geschlechtskrankheiten	-
Innere Medizin	-
<input type="checkbox"/> Geriatrie	-
Kinder- und Jugendmedizin	-
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	X
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	-
Neurochirurgie	-
Neurologie	X
Nuklearmedizin	-
Psychiatrie und Psychotherapie	X
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	X*
Strahlentherapie	-
Urologie	-
Summe vollstationäre Betten	359
davon Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	55
Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	230
Tagesklinikplätze gesamt	114
davon Tagesklinikplätze - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	28 ¹
Tagesklinikplätze - Psychiatrie und Psychotherapie	74 ²
Tagesklinikplätze - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	12 ³

zur neurochirurgischen/neurologischen Versorgung Kooperation mit dem Städtischen Klinikum Brandenburg

* Versorgungsauftrag für das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Kooperation mit dem Städtischen Klinikum Brandenburg

¹ Tagesklinik in Stadt Brandenburg an der Havel und Potsdam

² Tagesklinik in Stadt Brandenburg an der Havel, Rathenow, Teltow und Werder

³ Tagesklinik in Stadt Brandenburg an der Havel“.

- i) Das Krankenhauseinzelblatt für das Carl-Thiem-Klinikum Cottbus wird wie folgt gefasst:

„Carl-Thiem-Klinikum Cottbus

Krankenhaus der Schwerpunktversorgung

Thiemstraße 111
03048 Cottbus

Träger: Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH
Thiemstraße 111
03048 Cottbus

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	1.227
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	1.180
Fachabteilungen: <input type="checkbox"/> besonders geplante Bereiche	
Augenheilkunde	X
Chirurgie	X ¹
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	X
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	X
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	X
Haut- und Geschlechtskrankheiten	X
Innere Medizin	X
<input type="checkbox"/> Geriatrie	X
Kinder- und Jugendmedizin	X
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	-
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	X
Neurochirurgie	X
Neurologie	X ²
Nuklearmedizin	X
Psychiatrie und Psychotherapie	X
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	X
Strahlentherapie	X
Urologie	X
Summe vollstationäre Betten	1.103
davon Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	95
Tagesklinikplätze gesamt	77³
davon Tagesklinikplätze - Hämatologie/Onkologie	15
Tagesklinikplätze - Rheumatologie	10
Tagesklinikplätze - Geriatrie	15
Tagesklinikplätze - Kinder- und Jugendmedizin	5
Tagesklinikplätze - Psychiatrie und Psychotherapie	20
Tagesklinikplätze - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	12

¹ incl. Kinderchirurgie

² incl. Erbringung von Leistungen der Neurologischen Frührehabilitation Phase B im unmittelbaren organisatorischen und räumlichen Verbund mit dem MediClin Rehaszentrum Spreewald

³ Tageskliniken in Cottbus

Besondere Einrichtungen:

Brandenburgisches Tumorzentrum - Onkologischer Schwerpunkt Cottbus e. V.
Humangenetik
Labor für In-vitro-Fertilisation (Reproduktionsmedizin)
Standort einer Ausbildungsstätte“.

- j) Das Krankenhauseinzelblatt für das Klinikum Dahme-Spreewald wird wie folgt gefasst:

„Klinikum Dahme-Spreewald
Krankenhaus der Regelversorgung

Träger: Klinikum Dahme-Spreewald GmbH
Schillerstraße 29
15907 Lübben

Spreewaldklinik Lübben
Schillerstraße 29
15907 Lübben

Achenbach-Krankenhaus Königs Wusterhausen
Krankenhaus der Regelversorgung
Köpenicker Straße 29
15711 Königs Wusterhausen

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	455		
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	453	Davon vollstationär max. bis zu in Lübben 202	in Königs Wusterhausen 296
Fachabteilungen: <input type="checkbox"/> besonders geplante Bereiche			
Augenheilkunde	B	-	B
Chirurgie	X	X	X
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	X	X	X
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	X	X	X
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	X	X	X
Haut- und Geschlechtskrankheiten	-	-	-
Innere Medizin	X	X	X
<input type="checkbox"/> Geriatrie	-	-	-
Kinder- und Jugendmedizin	X	X	X
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	-	-	-
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	-	-	-
Neurochirurgie	-	-	-
Neurologie	-	-	-
Nuklearmedizin	-	-	-
Psychiatrie und Psychotherapie	-	-	-
Strahlentherapie	-	-	-
Urologie	-	-	-
Summe vollstationäre Betten	453		
Tagesklinikplätze gesamt	-	-	-

B Belegleistungen

Kooperation mit dem ASKLEPIOS Fachklinikum Lübben zur Versorgung im Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Besondere Einrichtungen:
Standort einer Ausbildungsstätte“.

k) Das Krankenhauseinzelblatt für das Klinikum Niederlausitz wird wie folgt gefasst:

„Klinikum Niederlausitz
Krankenhaus der Regelversorgung

Träger: Klinikum Niederlausitz GmbH
Krankenhausstraße 10
01968 Senftenberg

Standort Senftenberg
Krankenhausstraße 10
01968 Senftenberg

Standort Lauchhammer
Friedensstraße 18
01979 Lauchhammer

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	572		
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	576	Davon vollstationär max. bis zu in Senftenberg 301	in Lauchhammer 253
Fachabteilungen: <input type="checkbox"/> besonders beplante Bereiche			
Augenheilkunde	-	-	-
Chirurgie	X	X	X
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	X	X	-
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	X	-	X
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	-	-	-
Haut- und Geschlechtskrankheiten	-	-	-
Innere Medizin	X	X	X
<input type="checkbox"/> Geriatrie	X	-	X
Kinder- und Jugendmedizin	X	-	X
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	-	-	-
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	-	-	-
Neurochirurgie	-	-	-
Neurologie	X	X	-
Nuklearmedizin	-	-	-
Psychiatrie und Psychotherapie	X	X	-
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	X	X	-
Strahlentherapie	-	-	-
Urologie	X	-	X
Summe vollstationäre Betten	504		
davon Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	72 ¹	X	-
Tagesklinikplätze gesamt	72	-	-
davon Tagesklinikplätze - Geriatrie	15 ²	-	-
Tagesklinikplätze - Kinder- und Jugendmedizin	5 ²	-	-
Tagesklinikplätze - Psychiatrie und Psychotherapie	40 ³	-	-
Tagesklinikplätze - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	12 ⁴	-	-

¹ davon 5 Betten am Standort Lauchhammer

² Tagesklinik in Lauchhammer

³ Tagesklinik in Lauchhammer und Senftenberg

⁴ Tagesklinik in Senftenberg

Besondere Einrichtungen:

Standort einer Ausbildungsstätte“.

- l) Das Krankenhauseinzelblatt für das Asklepios Fachklinikum Lübben wird wie folgt gefasst:

„ASKLEPIOS Fachklinikum Lübben
Fachkrankenhaus

Luckauer Straße 17
15907 Lübben

Träger: ASKLEPIOS Fachkliniken Brandenburg GmbH
Anton-Saefkow-Allee 2
14772 Brandenburg a. d. Havel

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	237
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	281
Fachabteilungen:	
<input type="checkbox"/> besonders beplante Bereiche	
Augenheilkunde	-
Chirurgie	-
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	-
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	-
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	-
Haut- und Geschlechtskrankheiten	-
Innere Medizin	-
<input type="checkbox"/> Geriatrie	-
Kinder- und Jugendmedizin	-
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	X
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	-
Neurochirurgie	-
Neurologie	X
Nuklearmedizin	-
Psychiatrie und Psychotherapie	X
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	X*
Strahlentherapie	-
Urologie	-
Summe vollstationäre Betten	212
davon Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	60
Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	112
Tagesklinikplätze gesamt	69
davon Tagesklinikplätze - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	29 ¹
Tagesklinikplätze - Psychiatrie und Psychotherapie	28 ²
Tagesklinikplätze - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	12 ³

* Versorgungsauftrag für das Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Kooperation mit dem Klinikum Dahme-Spreewald

¹ Tagesklinik in Cottbus und Königs Wusterhausen

² Tagesklinik in Lübben und Vetschau

³ Tagesklinik in Lübben“.

- m) Das Krankenhauseinzelblatt für das Klinikum Frankfurt (Oder) wird wie folgt gefasst:

„Klinikum Frankfurt (Oder)

Krankenhaus der Schwerpunktversorgung

Müllroser Chaussee 7
15236 Frankfurt (Oder)

Träger: Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH
Müllroser Chaussee 7
15236 Frankfurt (Oder)

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	835
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	842
Fachabteilungen:	
<input type="checkbox"/> besonders beplante Bereiche	
Augenheilkunde	X
Chirurgie	X ¹
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	X
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	X
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	X
Haut- und Geschlechtskrankheiten	X
Innere Medizin	X
<input type="checkbox"/> Geriatrie	-
Kinder- und Jugendmedizin	X
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	X
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	-
Neurochirurgie	X
Neurologie	X
Nuklearmedizin	X
Psychiatrie und Psychotherapie	X
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	X
Strahlentherapie	X
Urologie	X
Summe vollstationäre Betten	773
davon Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	20
Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	123
Tagesklinikplätze gesamt	69
davon Tagesklinikplätze - Psychiatrie und Psychotherapie	36 ²
Tagesklinikplätze - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	12 ³
Tagesklinikplätze - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	13 ⁴
Tagesklinikplätze - Neurologie	8 ⁵

Zur geriatrischen Versorgung Kooperation mit dem Ev. Krankenhaus Lutherstift Frankfurt (Oder)/Seelow

¹ incl. Kinderchirurgie und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

² Tagesklinik in Frankfurt (Oder) und Seelow

³ Tagesklinik in Frankfurt (Oder)

⁴ Tagesklinik in Frankfurt (Oder)

⁵ Tagesklinik in Frankfurt (Oder) für Schmerzmedizin

Besondere Einrichtungen:

Onkologischer Schwerpunkt Frankfurt (Oder) e. V.
Standort einer Ausbildungsstätte“.

- n) Das Krankenhauseinzelblatt für die Immanuel Klinik Rüdersdorf wird wie folgt gefasst:

„Immanuel Klinik Rüdersdorf
Krankenhaus der Regelversorgung

Seebad 82/83
15562 Rüdersdorf

Träger: Krankenhaus und Poliklinik Rüdersdorf GmbH
Seebad 82/83
15562 Rüdersdorf

IST-Betten 1. Januar 2013 (incl. Tagesklinikplätze)	372
Soll-Betten - gesamt (incl. Tagesklinikplätze)	414
Fachabteilungen:	
<input type="checkbox"/> besonders beplante Bereiche	
Augenheilkunde	-
Chirurgie	X
<input type="checkbox"/> Teilbereich Orthopädie	X
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	X
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	-
Haut- und Geschlechtskrankheiten	-
Innere Medizin	X
<input type="checkbox"/> Geriatrie	-
Kinder- und Jugendmedizin	X
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	-
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	-
Neurochirurgie	-
Neurologie	X
Nuklearmedizin	-
Psychiatrie und Psychotherapie	X
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	X
Strahlentherapie	-
Urologie	-
Summe vollstationäre Betten	346
davon Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	94
Tagesklinikplätze gesamt	68
davon Tagesklinikplätze - Psychiatrie und Psychotherapie	56 ¹
Tagesklinikplätze - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	12 ²

Zur geriatrischen Versorgung Kooperation mit der Evangelischen Krankenhaus „Gottesfriede“ GmbH in Woltersdorf

¹ Tagesklinik in Fürstenwalde und Strausberg und Akut-Tagesklinik in Rüdersdorf mit 18 Plätzen

² Tagesklinik in Rüdersdorf.

II.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Handbuch
für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
(HBS, Ausgabe 2015)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nummer 1/2016 - Straßenentwurf
Vom 29. Januar 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2015 vom 26. August 2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS)“ mit der Bitte um Einführung bekannt gegeben.

Hiermit werden das HBS, Ausgabe 2015 und die Hinweise des ARS Nr. 14/2015 für Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Für die Bemessung geplanter Anlagen (Neu-, Um- und Ausbau) ist die Bemessungsverkehrsstärke im Prognosezustand anzusetzen.

Als Grundlage für die Bemessung ist die jeweils zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Verkehrsprognose anzusetzen.

Für Netzabschnitte der Straßenkategorie LS I, denen aufgrund einer geringen Verkehrsnachfrage eine Entwurfsklasse (EKL) 2 zugewiesen wird, kann die angestrebte mittlere Pkw-Fahrtgeschwindigkeit nicht in jedem Fall nachgewiesen werden. Für diese Fälle ist eine Einzelfallentscheidung zu punktuell höherem Ausbaustandard oder zur Abminderung der Zielstellung vorzunehmen.

Über die Erfahrungen bei der Anwendung des HBS ist bis zum 30. Juni 2017 zu berichten.

Das HBS 2015 ist beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen

**Entgelt bei Anschluss der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen**

Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2014/2015

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 1704.58/16#01#01 -
Vom 27. Januar 2016

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/15/10003:0001 vom 23. Dezember 2015 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 16. Februar 1970 in der Fassung vom 13. Juli 1989 für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	€
	pro Quadratmeter
fossile Brennstoffe	9,79
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,04

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 1704.58-001/10 - vom 19. Januar 2015 (ABl. S. 111) wird aufgehoben.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15713 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2016

Der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zehn Windkraftanlagen des Typs Nordex N 131-3,3MW auf den Grundstücken in der **Gemarkung Wernsdorf, Flur 7, 8 und 9, Flurstücke 13 und 25 (Flur 7), 3, 5 und 122 (Flur 8) sowie 19, 87 und 88 (Flur 9)** zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 134 m (+ Standard-Flachfundament), einen Rotordurchmesser von 131 m, eine Gesamthöhe von 199,9 m und eine elektrische Nennleistung von 3,3 MW. Der Hybridturm wird in geschlossener Bauweise, bestehend aus einem Betonturm (unterer Teil) und einem Stahlrohrturm mit zwei Sektionen (oberer Teil) ausgeführt. Zu den Windkraftanlagen gehören weiterhin Kranaufstellplätze, Trafostationen (Trafo im Turm) und Zufahrtswege.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung, die Waldumwandlungsgenehmigung, die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung und die denkmalrechtliche Erlaubnis ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 25.02.2016 bis einschließlich 09.03.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Bauverwaltung im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13 in 15528 Spreenhagen, Zimmer 27 und im Bürgerservice der Stadt Königs Wuster-

hausen, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Änderung der Deponie Schöneiche durch
die Ertüchtigung und den Betrieb eines weiteren
Deponieabschnittes für Abfälle der Deponieklasse I
nach dem Stand der Technik**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Februar 2016

Hiermit gibt das Landesamt für Umwelt als die für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für die von der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH, Tschudistraße 3, 14476 Potsdam, beantragte Änderung der Deponie

Schöneiche
in dem Landkreis Teltow-Fläming,
Gemarkung Gallun,
Flur 3, Flurstück 409,
und
in dem Landkreis Dahme-Spreewald,
Gemarkung Kallinchen,
Flur 1, Flurstück 134,

durch die Ertüchtigung und den Betrieb eines weiteren Deponieabschnittes zur Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I nach dem Stand der Technik eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung und die Unterlagen zur Vorprüfung können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-594 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat Abfallwirtschaft T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat Abfallwirtschaft (T 16)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsiewersdorf
Vom 4. Februar 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Platkow, Flur 1, Flurstück 467, Teilfläche Flurstück 454, Teilfläche Flurstück 473, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,78 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10.11.2015, Az.: LFB 10-04-7020-6/6-15 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiewersdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiewersdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Umwandlung von Wald
in eine andere Nutzungsart**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf
Vom 10. Februar 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 568, für die Errichtung eines Freilagers mit LKW- und PKW-Stellplätzen, die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG¹ auf einer Fläche von 3,20 ha.

Gemäß Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Rodung **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15.12.2015, Az.: LFB 16.02-7026-31WU/07/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702 2114000 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz 1, 15806 Zossen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 9. Februar 2016

Die 5. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 17.03.2016 um 16:00 Uhr
im evangelischen Gemeindehaus
Hamburger Straße 14
14641 Nauen**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Bestätigung des Protokolls der Sitzung der Regionalversammlung vom 05.11.2015

TOP 3: Projektarbeit

Fortsetzung der Förderung der Maßnahme „Umsetzung des Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepts (Regionaler Energie- und Klimaschutzmanager)“
dazu:

- Aktivitätsbericht und Arbeitsprogramm für die Fortführungsphase
- Beschlussvorlage 05/03/01

TOP 4: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016

Haushaltssatzung 2016 und Haushaltsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming einschließlich Anlagen
- Beschlussvorlage 05/04/01

TOP 5: Regionalplan Havelland-Fläming

Stand der vorbereitenden Arbeiten für ergänzende regionalplanerische Festlegungen
- „Vorbeugender Hochwasserschutz“ (mündlicher Bericht)

- „Regionalplanerische Flächensicherung für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Folgen des Klimawandels“ (mündlicher Bericht)

TOP 6: Im Osten auf Wanderschaft

„Im Osten auf Wanderschaft - Wie Umzüge die demografische Landkarte zwischen Rügen und Erzgebirge verändern“
Theresa Damm, Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung

TOP 7: Einwohnerfragestunde

TOP 8: Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 9: Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 02.03.2016 bis 16.03.2016 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 09.02.2016

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

**Ausschreibung
der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)**

- Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten DAB+-Versorgungsbedarf an private Anbieter -

Vom 2. Februar 2016

Hiermit gibt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) gemäß § 51a Absatz 2, § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) i. V. m. § 12 Absatz 2 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag (ZPS) in Abstimmung mit den anderen deutschen Landesmedienanstal-

ten aufgrund des Beschlusses der ZAK vom 2. Februar 2016 die nachstehende Ausschreibung bekannt:

I. Telekommunikationsrechtliche und medienrechtliche Zuordnung

Auf die Darlegungen in der Ausschreibung vom 30. Dezember 2010 (Amtsblatt für Berlin, Nr. 2 vom 14.01.2011, S. 55 ff.) bzw. vom 22. Dezember 2010 (Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 1 vom 12.01.2011, S. 22 ff.) wird hingewiesen.

II. Gegenstand der Ausschreibung

Auf der Grundlage der genannten Zuordnungen erfolgten zwischenzeitlich Zuweisungen an private Veranstalter im Umfang von 456 CU.

Von diesen verbleiben nach der Rückgabe von Zuweisungen noch **64 CU im VHF-Band III, Kanal 5 C**, die hiermit zur länderübergreifend einheitlichen Vergabe ausgeschrieben werden.

Je Programmäquivalent stehen zur Gewährleistung einer sachangemessenen Empfangsqualität in der Regel 54 CU zur Verfügung.

Hinzuweisen ist ferner auf den Ausbauplan der Netze, der für die Media Broadcast GmbH als telekommunikationsrechtlichen Lizenznehmer verpflichtend ist. Diese Ausbauplanung hat ihren Ursprung in der Bedarfsanmeldung der Länder. Angebote von Antragsteller/inne/n haben dieser Ausbauplanung in ihrem Geschäftsmodell Rechnung zu tragen. Über Einzelheiten der Ausbaustufen informiert der Sendernetzbetreiber, die Media Broadcast GmbH, Erna-Scheffler-Str. 1, 51103 Köln.

III. Verfahren der medienrechtlichen Ausschreibung

1. Adressat der Ausschreibung

Diese Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) richtet sich an Hörfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemedien und Anbieter einer Plattform.

2. Frist

Gemäß § 51a Absatz 2 Satz 1 RStV wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität auf den Zeitraum

10. März 2016 bis 13. April 2016, 12 Uhr

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

3. Örtlich zuständige Landesmedienanstalt (§ 10 Satz 4 ZPS)

Die Anträge sind **schriftlich** unter dem **Stichwort „Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Digitalradio“** zu richten an die

**Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken**

Zudem ist **der ZAK eine vollständige Mehrfertigung** des jeweiligen Antrags in **elektronischer Form** an die

Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten
ausschreibung@die-medienanstalten.de

zuzuleiten.

4. Antragsform

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen dieser Ausschreibung fristgerecht bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt eingegangen sind.

Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Ziffer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Notwendiger Inhalt des Antrags

Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine fundierte Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 51a RStV i. V. m. §§ 12, 13 ZPS sowie nach dieser Ausschreibung ermöglichen. Dazu gehören

5.1 Angaben zum Antragsteller:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z. B. GmbH i. G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
- b) gegebenenfalls Gesellschaftsverträge und Satzungen;
- c) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;

5.2 Darlegung des Vermarktungskonzeptes einschließlich des vorgesehenen Geschäftsmodells;

5.3 Angabe des geplanten Sendestartermins;

5.4 eine ausführliche Beschreibung der eigenen Angebotsvorstellungen (Wort und Musik);

5.5 Darlegung der für das Angebot vorgesehenen CUs;

5.6 Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Angebots;

5.7 Darstellung der finanziellen Planung (Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Angebots einschließlich eines Businessplans auf fünf Jahre;

5.8 Darlegungen zur Zielgruppenausrichtung bzw. Spartenausrichtung sowie zur erwarteten Akzeptanz des Angebots;

5.9 Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. sonstigen Institutionen und Unternehmen;

5.10 Angaben zu einer zusätzlichen Verbreitung des gegenständlichen Angebots über weitere Verbreitungswege.

Für antragstellende Hörfunkveranstalter ist das Vorliegen eines zulässigen Rundfunkprogramms durch Vorlage des Zulassungsbescheids zu dokumentieren.

Wird die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms durch einen bislang nicht zugelassenen Veranstalter begehrt, hat dieser zu dokumentieren, dass er einen Antrag auf Zulassung gestellt hat.

Es wird erwartet, dass Hörfunkveranstalter auch Datendienste anbieten.

Bei antragstellenden Anbietern einer Plattform sind - ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51a RStV stehende - Vertragsangebote des Antragstellers mit Hörfunkveranstaltern und Anbietern von vergleichbaren Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung vorzulegen.

Mit den vorgenannten Angaben sind zugleich die für eine Plattformanzeige nach § 52 Absatz 3 RStV erforderlichen Angaben gemacht und der Antrag wird damit zugleich als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift gewertet.

IV. Zuweisungsverfahren

1. Formelle Voraussetzungen für eine Zuweisung

Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er prüft in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen nach dem Rundfunkstaatsvertrag sowie dieser Ausschreibung gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen dieser Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.

Auf dieser Grundlage wird dann die Zuweisungsentscheidung getroffen.

2. Materielle Voraussetzungen für eine Zuweisung

2.1 Die Zuweisung erfolgt an private Veranstalter von Hörfunk, Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder Anbieter einer Plattform.

2.2 Auf den hiermit ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sollen vorrangig Hörfunkprogramme und sonstige Audioangebote, die unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft in den Ländern die Meinungsvielfalt in Deutschland zu stärken im Stande sind, verbreitet werden.

Meinungsvielfalt wird dadurch gefördert, dass über die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten gesamthaft ein attraktives Angebot verbreitet wird. Um ein möglichst breites Publikum anzusprechen, sollte verhindert werden, dass verschiedene gleiche oder ähnliche Programmbeiträge ausgestrahlt werden. Folglich werden Anträge besonders gewürdigt, die mit exklusiven Ideen, einzigartigen Beiträgen und besonderen Musikausrichtungen neue Zielgruppen ansprechen oder die als Teil eines aufeinander abgestimmten, vielfältigen Programmverbundes die anderen bundesweit über DAB+ verbreiteten Angebote sinnvoll ergänzen.

Ein auf die Förderung von Meinungsvielfalt gerichtetes Ziel dieser Ausschreibung ist ein nachhaltiger Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der digitalen Hörfunk-Übertragungstechnologie. Ins Gewicht fallen bei der Beurteilung insoweit namentlich die folgenden Kriterien:

- Innovation: Abdeckung neuer Publikumsbedürfnisse und die Abdeckung bestehender Publikumsbedürfnisse auf neue Art wie z. B. die Verknüpfung von Radio mit Internet oder Zusatzdiensten (multimediale Funktionen, Interaktivitäten etc.).
- Originalität: Verbreitung von neuen Angeboten, die nicht schon simulcast über UKW in gleicher oder ähnlicher Form verbreitet werden; Schaffung eines Mehrwerts beim Publikum.

2.3 Die örtlich zuständige Landesmedienanstalt fordert diejenigen Antragsteller, für die ein Beschluss nach Ziffer IV.1 vorliegt, unter Setzung einer von der ZAK bestimmten, angemessenen Frist auf, vorzulegen:

- a) einen - ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51a RStV stehenden - zivilrechtlich verbindlichen Vertrag des Antragstellers mit dem Sendernetzbetreiber sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen zum Sendernetzbetrieb. Der Vertrag muss sich auf den Betrieb der Sender beziehen, die innerhalb der Lizenzdauer für die Deckung des von den Ländern angemeldeten Bedarfs notwendig sind,
- b) die Konditionen, zu denen das Hörfunkprogramm/Telemedium verbreitet werden soll.

2.4 Im Falle der Antragstellung durch einen Anbieter einer Plattform hat dieser Hörfunkangebote und vergleichbare Telemedien zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu verbreiten. Wirtschaftliche und sonstige Konditionen für die Verbreitung der o. g. Angebote sind offenzulegen. Innerhalb einer von der ZAK bestimmten, angemessenen Frist sind - ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51a RStV stehende - zivilrechtlich verbindliche Verträge des Antragstellers mit Anbietern von Hörfunkangeboten und vergleichbaren Telemedien vorzulegen.

V. Auswahlgrundsätze

1. Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Sie kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Angebotsvielfalt zum Ausdruck kommen.

2. Lässt sich innerhalb der von der zuständigen Landesmedienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt, weist die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragssteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

- a) die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
- b) auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
- c) bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt (§ 51a Absatz 4 RStV).

VI. Dauer der Zuweisung

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt bis zum 30. April 2021. Eine einmalige Verlängerung um bis zu zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung

nicht genutzt, kann die örtlich zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Absatz 4 Nummer 2b RStV widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

VII. Randbedingungen

1. Es steht den Zuweisungsempfängern frei, im Benehmen mit dem Sendernetzbetreiber eine gemeinsame Betriebsgesellschaft zu gründen, die den technischen Betrieb des Multiplexes durchführt. Die Gesellschaft ist der zuständigen Landesmedienanstalt unter Erläuterung der zu übernehmenden Aufgaben anzuzeigen. Sie kann auch Marketingaufgaben übernehmen.

2. Mit dieser Ausschreibung übernehmen die Landesmedienanstalten keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern oder Telemedienanbietern.

VIII. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die örtlich zuständige Landesmedienanstalt Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen entsprechend der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 28.06.2011.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. April 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lindenau Blatt 30824** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lindenau, Flur 1, Flurstück 70/3, Gebäude- und Freifläche, 1.286 m² groß,

versteigert werden.

Lage: Lindenau, Hauptstr. 18

Bebauung: zweigeschossiges Gaststätten- und Wohngebäude mit Saalanbau (teilsaniert) nebst Gaststätten- und Küchenzubehör und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR für das Grundstück und 8.000,00 EUR für das Zubehör.

Geschäfts-Nr.: 42 K 9/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 14. April 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die in Lug gelegenen, im Grundbuch von **Lug Blatt 119** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Lug, Flur 4, Flurstücke 11, 16, 48, 53, Flur 5 Flurstücke 22, 30, 68 und die in Drochow gelegenen im Grundbuch von **Drochow Blatt 11** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Drochow Flur 1, Flurstücke 195, 236, 254, 375, 376, 377, 378, 379, 525, 526, 616, 617

Bebauung:

Landwirtschaftsflächen: Flurstücke 11, 48, 53, 22, 30, 68, 236, 254, 376, 525, 526

Verkehrsflächen: Flurstücke 375, 377, 378, 379

Waldfläche: Flurstücke 195, 616, 617

Gebäudefläche: Flurstück 16 bebaut mit ehemaligem zerfallenem Stallgebäude

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind im Grundbuch von Lug Blatt 119 am 03.07.2014 und im Grundbuch von Drochow Blatt 11 am 01.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 143.315,00 EUR. Davon entfallen auf die Gemarkung Lug:

Flur 4	Flurstück 11	4.800,00 €
Flur 4	Flurstück 16	2.600,00 €
Flur 4	Flurstück 48	110,00 €
Flur 4	Flurstück 53	65.000,00 €
Flur 5	Flurstück 22	18.800,00 €
Flur 5	Flurstück 30	11.700,00 €
Flur 5	Flurstück 68	22.600,00 €

auf die Gemarkung Drochow:

Flur	Flurstück	Wert
Flur 1	Flurstück 195	1.200,00 €
Flur 1	Flurstück 236	2.400,00 €
Flur 1	Flurstück 254	3.900,00 €
Flur 1	Flurstück 375	100,00 €

Flur	Flurstück	Wert
Flur 1	Flurstück 376	1.300,00 €
Flur 1	Flurstück 377	10,00 €
Flur 1	Flurstück 378	10,00 €
Flur 1	Flurstück 379	35,00 €
Flur 1	Flurstück 525	650,00 €
Flur 1	Flurstück 526	2.200,00 €
Flur 1	Flurstück 616	4.000,00 €
Flur 1	Flurstück 617	1.900,00 €

Geschäfts-Nr.: 42 K 21/14

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal
„<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium des Innern und für Kommunales

Hiermit wird folgender Dienstaussweis für ungültig erklärt:

Bodo Kuhle, Dienstaussweis-Nr. **006354**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis des Beschäftigten **Heiko Berger**, des Zentraldienstes der Polizei

des Landes Brandenburg, Dienstaussweis (gelb) Nr. **004304**, Kartennummer: ist nicht bekannt, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis der Beschäftigten **Bärbel Hurlig**, des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Dienstaussweis (weiß) Nr. **208006**, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Odervorland

Im Amt Odervorland des Landkreises Oder-Spree ist auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers, zum 1. Oktober 2016 die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

neu zu besetzen.

Das Amt Odervorland mit ca. 5.700 Einwohnern, auf einer Fläche von 176 km² liegt im Nordosten des Landkreises Oder-Spree und wurde im Juni 1992 gegründet.

Das Amt Odervorland grenzt im Westen an die amtsfreie Stadt Fürstenwalde (Spree) und an das Amt Scharmützelsee, im Norden an die amtsfreie Gemeinde Steinhöfel, Amt Seelow-Land, im Osten an das Amt Lebus und die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), im Süden an das Amt Schlaubetal und an die amtsfreie Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Das Amt besteht aus den Mitgliedsgemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark) und Jacobsdorf, mit insgesamt 10 Ortschaften. Das Gebiet des Amtes ist in der Hauptsache forst- und landwirtschaftlich geprägt.

Im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf befindet sich direkt an der A 12 der „Gewerbepark Odervorland“, der zugleich der größte Gewerbestandort im Amtsbereich ist.

Des Weiteren sind kleinere Handwerksbetriebe in den Mitgliedsgemeinden ansässig. Im Amtsbereich sind gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe ansässig, das Gut „Klostermühle“ in Alt Madlitz sei hier insbesondere genannt. Weitere Informationen zum Amtsbereich und den Mitgliedsgemeinden finden Sie unter www.amt-odervorland.de.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird als Beamtin/Beamter auf Zeit berufen und vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg, derzeit Besoldungsgruppe A 15.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt und durch den bisherigen beruflichen Werdegang umfassendes Wissen und Können und vielseitige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, dabei insbesondere in der Kommunalverwaltung erworben hat. Ebenso sollten Kenntnisse im Umgang mit Kommunalparlamenten vorhanden sein. Das wirtschaftliche, leistungsorientierte und bürgernahe Führen der Verwaltung sind Voraussetzung.

Die Bewerberin/der Bewerber muss insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation (§ 138 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)

- Verwaltungserfahrungen in kleineren oder mittleren Kommunalverwaltungen, verbunden mit mehrjähriger Erfahrung in einer Führungsposition
- umfassende Sach- und Verwaltungskennntnisse für die Arbeit in einer Kommunalverwaltung
- Befähigung zur Anleitung und Motivation von Mitarbeitern
- Führerschein der Klasse B
- Die Bewerberin/der Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen.

Von den Bewerberinnen und den Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Wohnsitz im Amtsbereich des Amtes bzw. in unmittelbarer Umgebung nehmen oder haben.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenlosen Nachweisen der Schulbildung und des bisherigen Werdegangs sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Amtsdirektorin/Amtsdirektor“ bis zum 06.04.2016 zu richten an:

Amt Odervorland
Amtsausschussvorsitzender
Herr Jörg Bredow persönlich
Bahnhofstraße 3 - 4
15518 Briesen (Mark)

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Historischer Lokschnuppen Wittenberge e. V., eingetragen unter VR-Nr. 2289 NP beim Amtsgericht Neuruppin, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2015 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Frank Müller
 Kyritzer Straße 49 b
 19322 Wittenberge

Martin Füßl
 Leinstraße 63
 19322 Breese

Der Verein „Kranichland - Förderverein für kulturelle und regionale Entwicklung e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Vereins-Nr. 2413, hat auf seiner Mitgliederversammlung am 29.06.2015 die freiwillige Auflösung des Vereins beschlossen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, die Ansprüche gegen den Verein bis zum 30.04.2016 bei nachstehenden Liquidatoren anzumelden:

Petra Sturmat
 Hövelstraße 10 d
 16247 Joachimsthal

Joachim Plunz
 Ahlimbswalde 14
 17268 Temmen-Ringenwalde

Marina Giesel
 Honiggasse 18 a
 16247 Friedrichswalde

Achmed Polzin
 Ahlimbswalde 10
 17268 Temmen-Ringenwalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.